

- [NEU] • Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Stand + Fundstelle

07.08.2025	Referentenentwurf des BMF	BMF-Homepage
23.01.2026	Regierungsentwurf	BR-Drs. 40/26
06.03.2026	1. Durchgang BR (Stellungnahme)	BR-Drs- 40/26 (B)
12.03.2026	Gesetzesentwurf der BReg	BT-Drs. 21/4550
18.03.2026	Gegenäußerung BReg zur BR-Stellungnahme	BT-Drs. 21/4783
19.03.2026	1. Beratung BT	BT-Plenarprotokoll 21/65

Literatur

[Wichtiger Austausch zur Unabhängigkeit der Steuerberatung](#)
(DStV-Mitteilung vom 06.03.2026)

[DStV bei Fachgespräch zum Fremdbesitzverbot: Unabhängigkeit des Berufs muss Maßstab bleiben](#)
(DStV-Mitteilung vom 26.09.2025)

[DStV-Stellungnahme zum Referentenentwurf](#)
(DStV-Stellungnahme R 01/25 vom 18.09.2025)

Wesentliche Inhalte

Der Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes greift größtenteils die Inhalte des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Recht der steuerberatenden Berufe (BT-Drs. 20/8669) auf, der mit dem Ende der letzten Legislaturperiode der Diskontinuität unterfallen ist.

Dies betrifft die Neuregelung der Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen, die Erweiterung der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich der Ermöglichung von sogenannten Tax Law Clinics an oder im Umfeld von Hochschulen sowie die Modernisierung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfvereine, wobei die Vorschriften im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf teilweise modifiziert wurden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf einen Wegfall des Leitungserfordernisses bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern vor. Eine Vorschrift zur Sicherstellung des Fremdbesitzverbots bei der Beteiligung von Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, wie er noch im RefE enthalten war, fehlt im RegE allerdings.

Stand + Fundstelle

24.04.2026	Gesetzesbeschluss BT	BR-Drs. 223/26
28.04.2026	Empfehlungen BR	BR-Drs. 223/1/26
08.05.2026	Zustimmungsversagung BR	BT-Drs. 21/5887
19.05.2026	Gesetzentwurf BT	BT-Drs. 21/6002
10.06.2026	Beschlussempfehlung FinA	BT-Drs. 21/6392
11.06.2026	Gesetzesbeschluss BT	BR-Drs. 366/26
[NEU] 12.06.2026	Zustimmung BR	BR-Drs. 366/26(B)

Literatur

[DStV-Stellungnahme R01/2026](#)
[Anhörung im Finanzausschuss des BT](#)

Wesentliche Inhalte

Im weiteren Verfahren wurde eine Klarstellung zum Fremdbesitzverbot allerdings in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Nach Ablehnung des Entwurfs durch den Bundesrat (wegen der nachträglich in den Entwurf aufgenommenen Regelungen zur Entlastungsprämie) wurde der Gesetzentwurf (ohne die Entlastungsprämie) durch die Regierungsfractionen kurzfristig erneut eingebracht (BT-Drs. 21/6002) und von BT und BR verabschiedet. Nach Ausfertigung und Verkündung können die Anpassungen sodann in Kraft treten.

Stand + Fundstelle

22.09.2025	Referentenentwurf des BMJV	BMJV-Homepage
19.12.2025	Regierungsentwurf	BR-Drs. 776/25
30.01.2026	1. Durchgang BR (Stellungnahme)	BR-Drs. 776/25(B)
25.02.2026	Gesetzesentwurf Breg	BT-Drs. 21/4298
25.03.2026	1. Beratung BT	BT-Plenarprotokoll 21/67

Literatur

[DStV-Stellungnahme zum Referentenentwurf](#)
(DStV-Stellungnahme R 02/25 vom 27.10.2025)

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetzesentwurf sollen unter anderem im Bereich der Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Kammern nach BRAO, PAO StBerG Harmonisierungen erfolgen.

Im Übrigen besteht in einer Vielzahl von Gegenständen des hauptsächlich in der BRAO, der PAO, dem StBerG, der WPO, der BNotO und des RDG geregelten Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe Modernisierungs- und Klarstellungsbedarf.

Beispielhaft sind an zeitnah änderungsbedürftigen Punkten die Abwicklung von Kanzleien, die Erweiterung des Zentralen Vorsorgeregisters, die Einsicht in über 100 Jahre alte notarielle Urkunden und Verzeichnisse sowie Nachschärfungen im RDG zu erwähnen.

Die in diesem Kontext identifizierten Probleme sollen mit dem vorliegenden Entwurf in gebündelter Form einer Lösung zugeführt werden. Maßgebliches Ziel ist dabei vor allem, für die Betroffenen Vereinfachungen und Rechtssicherheit herbeizuführen.

